



**Tiergesundheit: Heimtierausweise
Ermächtigung von Tierärzten / Tierärztinnen**

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Landkreis München niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise nach Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis München niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landkreis München gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 2.1 Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

A) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Ebersberg der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Ebersberg, um eine Registriernummer zu beantragen
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV), http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm, um eine PIN zu beantragen.
- Tierärzte ohne Niederlassung, die bei einem Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Landkreis München angestellt sind, stellen den Antrag beim Landratsamt München.

Im Zeitraum vom 29.12.2014 bis 28.02.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der vom Landratsamt München bestätigte Eingang des Antrages. Die hiervon betroffenen Tierärzte setzen sich für die entsprechende Bestätigung mit dem Landratsamt München, Sachgebiet für Veterinärwesen, in Verbindung.

B) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtieraussweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

- 2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
- 2.3 Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen zugewiesenen Blanko-Heimtieraussweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter in der HIT-Datenbank als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.
Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtieraussweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtieraussweise in der HIT-Datenbank durch die Beauftragte Stelle erfolgt gebührenpflichtig.
- 2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises München. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.
- 2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
- 2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt München widerrufen werden.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes München vom 06.07.2009 zur Ermächtigung von Tierärzten /Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird aufgehoben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt seit 29.12.2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26.05.2003. Dadurch sind für das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Heimtiere neue einheitliche Regelungen für die mitzuführenden Dokumente geschaffen worden. Die nach bisheriger Rechtslage erteilten Ermächtigungen von Tierärztinnen und Tierärzten waren danach durch neue zu ersetzen.

II.

Sachlich zuständige Behörde ist nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. mit § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts die Kreisverwaltungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes München ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Der nach in Artikel 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgeschriebene Heimtierausweis ist nach Artikel 22 Abs. 1 von einem ermächtigten Tierarzt auszustellen.

Die Entnahme der Blutprobe, die für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern notwendig ist (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013), muss von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt und im entsprechenden Abschnitt des Ausweises bescheinigt werden (siehe Anhang IV der Verordnung).

Die nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG vorgeschriebenen klinischen Untersuchungen sind durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt vorzunehmen.

2. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HIT-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HIT-Datenbank erfüllt.

Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HIT-Datenbank zu schaffen, ist eine Übergangsfrist bis zum 28.02.2015 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HIT-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HIT-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange sichergestellt.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen vom elektronischen Erfassungssystem der HIT-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch

eine Beauftragte Stelle eingeräumt, die die entsprechende Dateneingabe in der HIT-Datenbank vornimmt.

Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG sowie die Androhung des einzelfallbezogenen Widerrufs auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Er ist unter anderem erforderlich, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ermächtigung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

3. Die Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung dient der Anpassung an aktuell geltendes Recht.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I des Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direk-

te Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über die Beauftragte Stelle zulässig.

8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: [http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html](http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html)
13. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
15. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Sachgebiet Veterinärwesen 4.4, Mariahilfplatz 17, 81541 München (Telefon 089/6221-2374 oder -2375).
16. Die beauftragte Stelle kann nach Ihrer Benennung beim Landratsamt München, Sachgebiet Veterinärwesen 4.4, Mariahilfplatz 17, 81541 München (Telefon 089/6221-2374 oder -2375) erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Baumann